

Stadt Waldkirchen



4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Waldkirchen (BGS/WAS)

Vom 18.12.2025

Satzungsbeschluss	17.12.2025
Ausfertigung	18.12.2025
Bekanntmachung	18.12.2025 – _____
Inkrafttreten	01.01.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldkirchen folgende

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung vom 17.12.2009**

Vom 18.12.2025

§ 1

(1) § 5 Abs. 6 wird gestrichen.

(2) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,26 EUR |
| b) pro qm Geschossfläche | 6,36 EUR“ |

(3) § 6 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

(4) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	64,20 EUR/Jahr
bis	10 m ³ /h	160,50 EUR/Jahr
bis	16 m ³ /h	256,80 EUR/Jahr
über	16 m ³ /h	401,25 EUR/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	64,20 EUR/Jahr
bis	6 m ³ /h	160,50 EUR/Jahr
bis	10 m ³ /h	256,80 EUR/Jahr
über	10 m ³ /h	401,25 EUR/Jahr“

(5) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,09 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(6) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,09 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird bei Ein- bis

Zweifamilienhäusern auf einen Bauwasserzähler verzichtet, so wird als Gebühr eine Pauschale von 150 EUR berechnet.“

(7) § 14 wird gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Waldkirchen, den 18.12.2025

Stadt Waldkirchen

Pollak, 1. Bürgermeister

